

8. Mitteilung der Verpackungen

8.1 Abschnitt „Konsortien“

In diesem Abschnitt werden die Meldepflichten gemäß Artikel 189, Absatz 3 für folgende Rechtssubjekte im Sinne des Artikels 220, Absatz 2 GvD 152/2006 i.g.F. erfüllt:

- das nationale Konsortium der Verpackungen (CONAI);
- die Subjekte gemäß Artikel 221, Absatz 3, Buchstaben a) und c), GvD 152/2006 i.g.F., die den dort vorgesehenen Bewirtschaftungssystemen beigetreten sind.

Wichtig

Die Mitteilung über die Verpackungen muss von keinem anderen Subjekt als die oben angegebenen eingereicht werden; insbesondere muss sie nicht von Unternehmen eingereicht werden, die Verpackungen in Verkehr bringen oder verwenden, für die die entsprechende Pflicht vom CONAI erfüllt wird.

Das CONAI-Konsortium muss die Mitteilung an die nationale Sektion des Abfallkatasters beim ISPRA schicken.

Die Subjekte gemäß Artikel 221, Absatz 3, Buchstaben a) und c) von GvD 152/2006 i.g.F. müssen diese Mitteilung an die nationale Sektion des Abfallkatasters beim ISPRA und gleichzeitig dem CONAI schicken.

In der Mitteilung über Verpackungen der Abfallmeldung müssen mit Bezug auf das vorhergehende Kalenderjahr die Daten über die Mengen der Verpackungen für jedes Material und nach Art der in Verkehr gebrachten Verpackung, sowie für jedes Material die Menge der wiederverwendeten Verpackungen angegeben werden.

Die Daten müssen nach den im Formblatt angegebenen Gruppen und Tätigkeiten in Tonnen (t) angeführt werden.

8.1.1 FORMBLATT STIP (Formblatt der Typologien)

Das Formblatt muss für die Meldung der Gesamtmenge an Verpackungen, eingeteilt nach Art der im Staatsgebiet in Verkehr gebrachten Materialien und Typologien der Verpackungen, verwendet werden.

Steuernummer: Steuernummer des Erklärs angeben.

8.1.1.1 Daten über das Material

Die Daten müssen gemäß den im Formblatt angegebenen Gruppen und Typologien angegeben werden, aufgeteilt nach Material und Art der Verpackung.

8.1.1.2 Daten über die Mengen

Die Mengen müssen nach primären, sekundären und tertiären Verpackungen unterteilt und in Tonnen (t) angegeben werden.

Die Daten müssen auf nationaler Ebene zusammengefasst sein.

8.1.2 FORMBLATT SRIU (Formblatt Wiederverwendung)

Das Formblatt muss verwendet werden, um die Gesamtmenge der wiederverwendeten Verpackungen anzugeben, unterteilt nach Material, Art der Verpackung und Bestimmung. Unter „Wiederverwendung“ versteht sich jeglicher Vorgang, durch den Produkte oder Komponenten, die keine Abfälle sind, für denselben Zweck wiedereingesetzt werden, für den sie konzipiert worden waren und wie durch Art. 183 Absatz 1 Buchstabe r) des GvD Nr. 152/2006 i.g.F. festgelegt ist.

Steuernummer: Steuernummer des Erklärs angeben.

8.1.2.1 Daten über das Material

Die Daten müssen gemäß den im Formblatt angegebenen Gruppen und Typologien angegeben werden, unterteilt nach Material und Art der Verpackung.

8.1.2.2 Daten über die Mengen

Die Mengen müssen nach Verpackungen für Lebensmittel und für anderen Gebrauch wiederverwendeten Verpackungen unterteilt und in Tonnen (t) angegeben werden.

Die Daten müssen auf nationaler Ebene zusammengefasst sein.

8.1.3 FORMBLATT SMAT (Formblatt der Materialien)

Das Formblatt über die Materialien muss verwendet werden, um, aufgeteilt nach Material, die Menge der Verpackungen mitzuteilen, die von jedem dem CONAI angehörenden Hersteller in Verkehr gebracht wurden.

Zu Beginn des Formblattes müssen folgende Angaben in die spezifischen Felder eingetragen werden:

Steuernummer des Erklärs.

Fortlaufende Nummer: Die SMAT-Formblätter der Reihe nach nummerieren.

8.1.3.1 Meldeamtliche Daten

Steuernummer. Steuernummer jedes Herstellers von Verpackungen angeben, der im Konsortium eingeschrieben ist und für den das Formblatt SMAT ausgefüllt wird.

Firmenbezeichnung: Die Firmenbezeichnung des Herstellers von Verpackungen angeben, der im Konsortium eingeschrieben ist und für den das Formblatt SMAT ausgefüllt wird.

8.1.3.2 Mengenangaben

- Menge der hergestellten leeren Verpackungen
In diesem Teil des Formblattes muss die Menge der leeren Verpackungen, die von jedem Hersteller, auf den sich das Formblatt bezieht, hergestellt und in Verkehr gebracht wurden, aufgeteilt nach Material angegeben werden.
- Menge der selbst hergestellten vollen Verpackungen
In diesem Teil des Formblattes muss die Menge der vollen Verpackungen, die von jedem Hersteller, auf den sich das Formblatt bezieht, selbst hergestellt wurden, aufgeteilt nach Material angegeben werden.
- Menge der importierten leeren Verpackungen
In diesem Teil des Formblattes muss die Menge der leeren Verpackungen, die von jedem Hersteller, auf den sich das Formblatt bezieht, importiert wurden, aufgeteilt nach Material angegeben werden.
- Menge der importierten vollen Verpackungen
In diesem Teil des Formblattes muss die Menge der vollen Verpackungen, die von jedem Hersteller, auf den sich das Formblatt bezieht, importiert wurden, aufgeteilt nach Material angegeben werden.
- Menge der exportierten leeren Verpackungen
In diesem Teil des Formblattes muss die Menge der leeren Verpackungen, die von jedem Hersteller, auf den sich das Formblatt bezieht, exportiert wurden, aufgeteilt nach Material angegeben werden.
- Menge der exportierten vollen Verpackungen
In diesem Teil des Formblattes muss die Menge der vollen Verpackungen, die von jedem Hersteller, auf den sich das Formblatt bezieht, exportiert wurden, aufgeteilt nach Material angegeben werden.

8.1.4 FORMBLATT SBOP - Plastiktüten

Das Formblatt Plastiktüten ist zu verwenden, um die in Verkehr gebrachte Menge der Plastiktüten, aufgelistet nach Typologie, mitzuteilen.

Die Informationen beziehen sich insbesondere auf jegliche Kategorie von Plastiktüten laut Artikel 218, Absatz 1, Buchstaben dd-ter), dd-quater), dd-quinquies), dd-sexies) und dd-septies) des GvD Nr. 152 von 2006 i.g.F.

Im Formblatt sind in den eigens vorgesehenen Feldern, folgende Informationen einzutragen:

Steuernummer des erklärenden Subjekts.

Fortlaufende Nummer: die Formblätter SBOP der Reihe nach nummerieren.

8.1.4.1 Meldeamtliche Daten

Steuernummer: anzugeben für jeden Hersteller, für den das Formblatt SBOP ausgefüllt wird.

Name oder Firmenbezeichnung: anzugeben für den Hersteller von Plastiktüten, für den das Formblatt SBOP ausgefüllt wird.

8.1.4.2 Daten zu den Plastiktüten

Die Daten sind entsprechend den im Formblatt angegebenen Typologien einzutragen.

Die Mengen werden in Tonnen angegeben.

Es muss das Gesamtgewicht der von jedem Erzeuger in Verkehr gebrachten Plastiktüten sowie das durchschnittliche Gewicht der Plastiktüten angegeben werden. Sind keine Daten über das Durchschnittsgewicht verfügbar, so kann dieses auf der Grundlage einer möglichst genauen Schätzung ermittelt werden.

8.1.5 FORMBLATT CONS (von den Konsortien recycelte und wiederverwertete Abfälle)

Das Formblatt CONS muss verwendet werden, um die Art und Menge der recycelten und wiederverwendeten Abfälle aus Verpackungen, die aus dem nationalen Markt stammen, mitzuteilen.

Für jeden im Bezugsjahr der Meldung eingesammelten Abfall muss ein Formblatt ausgefüllt werden.

Jedes Formblatt ist mit Modellen ausgestattet, wobei für jede Herkunfts- und für jede Bestimmungsbetriebsstätte des Abfalls jeweils ein Modell auszufüllen und beizulegen ist.

Zu Beginn des Formblattes müssen folgende Angaben geliefert werden:

Steuernummer: Die Steuernummer (nicht die MwSt.-Nummer) des erklärenden Subjektes angeben.

Fortlaufende Nummer CONS-Formblatt: Die ausgefüllten CONS-Formblätter der Reihe nach nummerieren.

8.1.5.1 Daten über den Abfall

Abfallkennziffer. Kennziffer des gesammelten Abfalles angeben, auf den sich das Formblatt bezieht.

Falls der Erklärer die Kennziffer 15 01 04 angibt, muss er auch das entsprechende Kästchen ankreuzen, um anzugeben, ob es sich um Aluverpackungen handelt.

Falls der Erklärer die Kennziffer 150102 angibt, muss er auch das entsprechende Kästchen ankreuzen, um anzugeben, ob es sich um Getränkeflaschen handelt. In diesem Fall muss auch die Menge der gesammelten PET-Flaschen angegeben werden. Das Berechnungsverfahren ist im Durchführungsbeschluss 2021/1752/EU beschrieben.

Bei Getränkeflaschen ist die gesammelte Menge anzugeben, ohne die Modelle im Anhang zum Formblatt auszufüllen.

8.1.5.2 Angaben zu den Mengen

Insgesamt eingesammelte Menge: Gesamtmenge des eingesammelten Mülls angeben. Bitte zutreffendes Kästchen der Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen, mit der die Menge angegeben wird.

8.1.5.3 Herkunft und Bestimmungsort

Liste der Herkunftsbetriebsstätten: Im Feld Nr. UO-CONS-Modelle die Anzahl der UO-CONS-Modelle mit Bezug auf die Herkunftsbetriebsstätten des Abfalles angeben, die ausgefüllt und dem einzelnen CONS-Formblatt beigelegt werden.

Liste der Bestimmungsbetriebsstätten: Im Feld Nr. DR-CONS-Modelle die Anzahl der DR-CONS-Modelle mit Bezug auf die Bestimmungsbetriebsstätten des Abfalles angeben, die ausgefüllt und dem einzelnen CONS-Formblatt beigelegt werden.

8.1.5.4 Sekundärwerkstoffe im Sinne des Artikels 184-ter des GvD 152/2006

In diesem Kasten werden die Daten über die Mengen an Schrott, Bruchglas, Kupferschrott, Papier und Karton, Kunststoff und Holz, die im Bezugsjahr von den Empfängern der meldegegenständlichen Abfälle erzeugt wurden, in Gewicht mit Angabe der Maßeinheit (kg oder t) gemäß den Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft (Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates über Schrott, Verordnung (EU) Nr. 1179/2012 der Kommission über Bruchglas, sowie die Daten über die Mengen der im Bezugsjahr erzeugten Sekundärwerkstoffe angegeben, im Sinne des Art. 184-ter GvD 152/2006 i.g.F.

Es sind auch die Rohstoffe und erhaltenen Produkte gemäß den Dekreten des Ministeriums für Umwelt und Bodenschutz vom 5. Februar 1998, 12. Juni 2002, Nr. 161, und vom 17. November 2005, Nr. 269 und Artikel 9-bis, Buchstabe a) und b) des Gesetzesdekrets vom 6. November 2008, Nr. 172, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz vom 30. Dezember 2008, Nr. 210, inbegriffen. Es sind auch die Materialien inbegriffen, die von den gemeinschaftlichen Verordnungen im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2008/98/EG und von den Dekreten des Umweltministeriums im Sinne des Art. 184ter GVD 152/2006 geregelt werden.

Es müssen die von den einzelnen Werkstoffen gebildeten Mengen angegeben werden; dazu entsprechende Felder und die Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen.

- Papier,
- Bruchglas,
- Eisen- und Stahlschrott,
- Aluminiumschrott,

- Kunststoff,
- Holz,
- Sonstiges: Kästchen ankreuzen, falls der Erklärer Materialien erzeugt, die unter die Definition „end of waste“ oder Sekundärwerkstoffe fallen, aber nicht in der vorgegebenen Klassifizierung angegeben sind.

8.1.6 UO-CONS-MODELL (Herkunft des Abfalles)

Zu Beginn jeden Modells folgende Daten angeben:

Steuernummer: Steuernummer des Erklärers angeben.

Kennziffer des Abfalles angeben, auf den sich das Modell bezieht.

Fortlaufende Nr. Modell UO-CONS: Fortlaufende Nummer des Modells UO-CONS angeben, das dem jeweiligen Abfall zugeordnet ist.

Fortlaufende Nr. Formblatt CONS: Fortlaufende Nummer des Formblattes CONS angeben, dem das UO-Modell beigelegt wird.

8.1.6.1 Herkunft der Abfälle

Für jede Herkunftsbetriebsstätte folgende Daten angeben:

Steuernummer: Steuernummer der Herkunftsbetriebsstätte des Abfalls angeben.

Name oder Firmenbezeichnung der Herkunftsbetriebsstätte des Abfalls.

Vollständige Adresse: Straße, Gemeinde, Hausnummer, Provinz (wenn nationaler Herkunft).

Ausland: (wenn ausländischer Herkunft).

ISTAT-Tätigkeitskode: ISTAT-Kode der vorwiegenden Wirtschaftstätigkeit, die in der abfallerzeugenden Betriebsstätte ausgeübt wird.

Grund: Angeben, ob die Sammlung auf privatem oder öffentlichem Grund durchgeführt wurde.

8.1.6.2 Angaben zu den Mengen

Im Jahr eingesammelte Menge: Menge des eingesammelten Mülls mit Herkunft aus der oben angegebenen Betriebsstätte angeben.

Bitte zutreffendes Kästchen der Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen, mit der die Menge angegeben wird.

8.1.7 Modell DR-CONS (Bestimmung des Abfalles)

Das Modell DR-CONS muss ausgefüllt werden, um Informationen über die Anlagen zu liefern, die zu Verwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten befugt sind und für die die vermittelten Abfälle und verarbeiteten Mengen bestimmt waren.

Es müssen so viele DR-CONS-Modelle ausgefüllt und beigelegt werden, wie Abfälle auf dem CONS-Formblatt angegeben sind, für die der Erklärer eine Vermittlungstätigkeit ausgeübt hat und die für Dritte zur Verwertung oder Entsorgung bestimmt sind:

- eines für jeden Abfall und jede Bestimmungsbetriebsstätte des Abfalles, sofern in Italien gelegen;
- eines für jeden Abfall und jedes Subjekt, dem der Abfall mit ausländischer Bestimmung geliefert wurde.

Zu Beginn jeden Modells müssen folgende Daten angegeben werden:

Steuernummer des Erklärers.

Fortlaufende Nr. Modell DR-CONS: Fortlaufende Nummer des Modells DR-CONS, das dem jeweiligen Abfall zugeordnet ist.

Fortlaufende Nr. Formblatt CONS: Fortlaufende Nummer des Formblattes CONS, dem das DR-CONS-Modell beigelegt wird.

8.1.7.1 Daten über den Abfall

Abfallkennziffer: Kennziffer des gelieferten Abfalles angeben.

8.1.7.2 Empfänger

Empfänger des Abfalles:

- Steuernummer (nicht MwSt.-Nummer) des Empfängers des Abfalls (nicht angeben, wenn die Subjekte keinen Rechtssitz in Italien haben);
- Name oder Firmenbezeichnung des Empfängers des Abfalls.

Sitz der Bestimmungsbetriebsstätte: Nachfolgend angeben

- Sitz der Betriebsstätte, für die der Abfall bestimmt ist (Provinz, Gemeinde, Straße, Hausnummer, PLZ);

Wenn der Abfall für das Ausland bestimmt ist:

- Land. Name des Bestimmungslandes.

- Kode gemäß Anhängen III und IV der Verordnung (EG) 1013/2006 in geltender Fassung.

8.1.7.3 Angaben zur Menge

Gesamtmenge, die im Jahr zugeführt wurde: Gesamtmenge des Abfalles angeben, in Gewicht ausgedrückt, die für den oben genannten Sitz (oder das Subjekt bei Bestimmung ins Ausland) im Bezugsjahr bestimmt war.

Zugeführte Gesamtmenge nach Verwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten, die vom Empfänger ausgeübt wurden, und die entsprechende Maßeinheit (kg oder t) angeben.